

TE Vwgh Beschluss 2015/5/19 Ra 2015/16/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.2015

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg;
L37155 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Salzburg;
L37165 Kanalabgabe Salzburg;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

ABehStraG Slbg 2010 §2 Z2;
B-VG Art116 Abs2;
B-VG Art118;
InteressentenbeiträgeG Slbg 1962 §1 Z7;
VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 116 heute
 2. B-VG Art. 116 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 116 gültig von 01.01.2004 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 116 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
 5. B-VG Art. 116 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 6. B-VG Art. 116 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 7. B-VG Art. 116 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 118 heute
 2. B-VG Art. 118 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 118 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 7. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
 8. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
 9. B-VG Art. 118 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 10. B-VG Art. 118 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 118 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Berger, über die Revision der Stadtgemeinde Oberndorf, vertreten durch Dr. Harald Schwendinger und Dr. Brigitte Piber, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, Künstlerhausgasse 4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 11. Februar 2015, LVwG-3/104/8-2015, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 8. Mai 2014 schrieb die Gemeindevorstellung der Stadtgemeinde Oberndorf DI P P. "und Mitbesitzern" als Miteigentümern der Liegenschaft Grundstück Nr. XY eine weitere Vorauszahlung auf den Interessentenbeitrag nach dem Salzburger Interessenten-beiträgegesetz in der Höhe von (netto) EUR 7.089,47 vor, wogegen die Miteigentümer der Liegenschaft Beschwerde erhoben.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Salzburg der Beschwerde gemäß § 279 Abs. 1 BAO statt und änderte den Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend ab, dass der Berufung von DI P P. Folge gegeben, der Bescheid des Bürgermeisters der Revisionswerberin ersatzlos behoben und die Berufung der weiteren Miteigentümer der Liegenschaft mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen wurde. Weiters sprach das Gericht aus, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Salzburg der Beschwerde gemäß Paragraph 279, Absatz eins, BAO statt und änderte den Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend ab, dass der Berufung von DI P P. Folge gegeben, der Bescheid des Bürgermeisters der Revisionswerberin ersatzlos behoben und die Berufung der weiteren Miteigentümer der Liegenschaft mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen wurde. Weiters sprach das Gericht aus, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die Revision der Stadtgemeinde Oberndorf, in der die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften begehrt wird; die Revisionswerberin erachtet sich

"in nachstehenden subjektiven Rechten verletzt ... :

- a) In ihrem Recht, dass der Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Oberndorf ... nicht ersatzlos aufgehoben wird;
- b) in ihrem Recht, dass der Gemeinde durch das angefochtene Erkenntnis nicht eine mit dem Gesetz nicht in Einklang stehende Rechtsansicht überbürdet wird;
- c) in ihrem Recht auf Vorschreibung von Interessentenbeiträgen nach dem Sbg. IBG.
- d) in ihrem Recht auf Durchführung eines mangelfreien Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg".

Zur Darstellung der maßgeblichen verfassungsrechtlichen Rechtslage wird zunächst gemäß § 43 Abs. 2 und 9 VwGG auf den hg. Beschluss vom 22. April 2015, Ro 2015/16/0001, verwiesen. Zur Darstellung der maßgeblichen verfassungsrechtlichen Rechtslage wird zunächst gemäß Paragraph 43, Absatz 2 und 9 VwGG auf den hg. Beschluss vom 22. April 2015, Ro 2015/16/0001, verwiesen.

Nach § 1 Abs. 7 des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes wird der Beitrag von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich als Gemeindeabgabe (§ 8 Abs. 5 F-VG 1948) erhoben. Die Behörden haben die Bundesabgabenordnung (BAO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Nach Paragraph eins, Absatz 7, des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes wird der Beitrag von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich als Gemeindeabgabe (Paragraph 8, Absatz 5, F-VG 1948) erhoben. Die Behörden haben die Bundesabgabenordnung (BAO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Nach § 2 Z 2 des Abgaben-Behörden- und - Verwaltungsstrafgesetzes, LGBl. Nr. 118/2009 - ABehStraG, war, wenn in den Abgabenvorschriften über die sachliche Zuständigkeit nicht anderes geregelt war, zur Erhebung der Gemeindeabgaben in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz die Gemeindevorsteherung, in der Stadt Salzburg die Allgemeine Berufungskommission, zuständig. Nach Paragraph 2, Ziffer 2, des Abgaben-Behörden- und - Verwaltungsstrafgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 118 aus 2009, - ABehStraG, war, wenn in den Abgabenvorschriften über die sachliche Zuständigkeit nicht anderes geregelt war, zur Erhebung der Gemeindeabgaben in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz die Gemeindevorsteherung, in der Stadt Salzburg die Allgemeine Berufungskommission, zuständig.

§ 2 Z 2 ABehStraG wurde durch das Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz, LGBl. Nr. 107/2013, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 dahingehend neu gefasst, dass zur Einhebung der Gemeindeabgaben der Bürgermeister zuständig ist. Paragraph 2, Ziffer 2, ABehStraG wurde durch das Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 107 aus 2013,, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 dahingehend neu gefasst, dass zur Einhebung der Gemeindeabgaben der Bürgermeister zuständig ist.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Beschluss vom 22. April 2015, auf den gemäß § 43 Abs. 2 und 9 VwGG verwiesen wird, zur Revision einer Gemeinde in einer Angelegenheit der Vorschreibung eines Kanalisations-Erschließungsbeitrages ausführte, war im damaligen Revisionsfall keine aufsichtsbehördliche Entscheidung Gegenstand des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht, sondern eine im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehende Abgabensache, weshalb sich die revisionswerbende Stadt nicht auf die Revisionslegitimation des Art. 119a Abs. 9 zweiter Satz B-VG stützen konnte. Wie der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Beschluss vom 22. April 2015, auf den gemäß Paragraph 43, Absatz 2, und 9 VwGG verwiesen wird, zur Revision einer Gemeinde in einer Angelegenheit der Vorschreibung eines Kanalisations-Erschließungsbeitrages ausführte, war im damaligen Revisionsfall keine aufsichtsbehördliche Entscheidung Gegenstand des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht, sondern eine im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehende Abgabensache, weshalb sich die revisionswerbende Stadt nicht auf die Revisionslegitimation des Artikel 119 a, Absatz 9, zweiter Satz B-VG stützen konnte.

Überträgt man diese Ausführungen auf das vorliegend angefochtene Erkenntnis in Angelegenheiten der Vorschreibung von Interessentenbeiträgen nach dem Salzburger Interessentenbeiträgegesetz, scheidet auch hier die Legitimation der Revisionswerberin nach Art. 119a Abs. 9 zweiter Satz B-VG aus. Überträgt man diese Ausführungen auf das vorliegend angefochtene Erkenntnis in Angelegenheiten der Vorschreibung von Interessentenbeiträgen nach dem Salzburger Interessentenbeiträgegesetz, scheidet auch hier die Legitimation der Revisionswerberin nach Artikel 119 a, Absatz 9, zweiter Satz B-VG aus.

Weiters begründete der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Beschluss vom 22. April 2015 näher, dass auch eine Berufung auf Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG aus dem allgemeinen Titel des Rechts auf Selbstverwaltung ausscheidet. Weiters begründete der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Beschluss vom 22. April 2015 näher, dass auch eine Berufung auf Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG aus dem allgemeinen Titel des Rechts auf Selbstverwaltung ausscheidet.

Die Frage, ob die damalige Revisionswerberin im konkret relevierten Recht auf Festsetzung und Erhalt der Abgabe "Kanalisations-Erschließungsbeitrag" verletzt sei, beantwortete der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Beschluss an Hand der betreffenden Vorschriften des materiellen Rechts.

Im vorliegenden Revisionsfall hat der Salzburger Landesgesetzgeber in § 2 Z 2 ABehStraG in der im Revisionsfall maßgebenden Fassung die sachliche Zuständigkeit zur Erhebung der Gemeindeabgaben in erster Instanz dem Bürgermeister und in zweiter Instanz der Gemeindevorsteherung (in der Stadt Salzburg der Allgemeinen Berufungskommission) übertragen. Daraus folgt für den Revisionsfall, dass die Festsetzung des in Rede stehenden Interessentenbeitrages nach dem Salzburger Interessentenbeiträgegesetz nicht der revisionswerbenden

Stadtgemeinde, sondern (nach der im Revisionsfall maßgebenden Rechtslage) ihrem Bürgermeister (in erster Instanz) und der Gemeindevorsteherung (in zweiter Instanz) oblag. Im vorliegenden Revisionsfall hat der Salzburger Landesgesetzgeber in Paragraph 2, Ziffer 2, ABehStraG in der im Revisionsfall maßgebenden Fassung die sachliche Zuständigkeit zur Erhebung der Gemeindeabgaben in erster Instanz dem Bürgermeister und in zweiter Instanz der Gemeindevorsteherung (in der Stadt Salzburg der Allgemeinen Berufungskommission) übertragen. Daraus folgt für den Revisionsfall, dass die Festsetzung des in Rede stehenden Interessentenbeitrages nach dem Salzburger Interessentenbeitragsgesetz nicht der revisionswerbenden Stadtgemeinde, sondern (nach der im Revisionsfall maßgebenden Rechtslage) ihrem Bürgermeister (in erster Instanz) und der Gemeindevorsteherung (in zweiter Instanz) oblag.

Diese vom Landesgesetzgeber gewählte Festlegung der Zuständigkeit zur Abgabensfestsetzung spricht gegen ein sich aus dem Salzburger Interessentenbeitragsgesetz ergebendes subjektivöffentliches Recht der revisionswerbenden Stadtgemeinde selbst. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass Interessentenbeiträge dem Gemeindebudget zufließen.

Soweit die vorliegende Revision auch die Verletzung des materiellen sowie des Verfahrensrechts releviert, betreffen diese allfälligen Rechtsverletzungen behördliche Akte im Rahmen des Abgabensfestsetzungsverfahrens. Wie der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Beschluss ausführte, stellt sich die verfahrensrechtliche Umsetzung der materiellrechtlichen Abgabenvorschriften (nach den Bestimmungen der BAO) durch die hiezu berufenen Organe nicht als subjektives Recht der Stadtgemeinde im Zusammenhang mit der Festsetzung und Einhebung (nur) von Gemeindeabgaben dar, sondern als generelle Rechtspflicht der Abgabenbehörden. Recht und Pflicht der Abgabenbehörden, die Abgabenvorschriften zu vollziehen, bestehen unabhängig davon, in welchem Vollzugsbereich die Abgabenbehörde tätig wird, sodass daraus für den Bereich der Gemeindeabgaben des eigenen Wirkungsbereichs kein subjektives Recht der Gemeinde auf Festsetzung oder Erhalt dieser Abgaben abgeleitet werden kann (vgl. auch den hg. Beschluss vom 24. April 2015, Ro 2014/17/0144). Soweit die vorliegende Revision auch die Verletzung des materiellen sowie des Verfahrensrechts releviert, betreffen diese allfälligen Rechtsverletzungen behördliche Akte im Rahmen des Abgabensfestsetzungsverfahrens. Wie der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Beschluss ausführte, stellt sich die verfahrensrechtliche Umsetzung der materiellrechtlichen Abgabenvorschriften (nach den Bestimmungen der BAO) durch die hiezu berufenen Organe nicht als subjektives Recht der Stadtgemeinde im Zusammenhang mit der Festsetzung und Einhebung (nur) von Gemeindeabgaben dar, sondern als generelle Rechtspflicht der Abgabenbehörden. Recht und Pflicht der Abgabenbehörden, die Abgabenvorschriften zu vollziehen, bestehen unabhängig davon, in welchem Vollzugsbereich die Abgabenbehörde tätig wird, sodass daraus für den Bereich der Gemeindeabgaben des eigenen Wirkungsbereichs kein subjektives Recht der Gemeinde auf Festsetzung oder Erhalt dieser Abgaben abgeleitet werden kann vergleiche , auch den hg. Beschluss vom 24. April 2015, Ro 2014/17/0144).

Eine auf Art. 133 Abs. 8 B-VG gestützte besondere Anordnung in einem Bundes- oder Landesgesetz, insbesondere etwa in der Salzburger Gemeindeordnung oder im ABehStraG, ist nicht ersichtlich und wurde von der revisionswerbenden Stadtgemeinde auch nicht behauptet. Eine auf Artikel 133, Absatz 8, B-VG gestützte besondere Anordnung in einem Bundes- oder Landesgesetz, insbesondere etwa in der Salzburger Gemeindeordnung oder im ABehStraG, ist nicht ersichtlich und wurde von der revisionswerbenden Stadtgemeinde auch nicht behauptet.

Aus dem Gesagten folgt für die vorliegende Revision der Stadtgemeinde, dass ihr der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, weshalb diese gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen war. Aus dem Gesagten folgt für die vorliegende Revision der Stadtgemeinde, dass ihr der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, weshalb diese gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen war.

Wien, am 19. Mai 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015160032.L00

Im RIS seit

03.08.2015

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at